



## Gebührenordnung (Tarife 2026)

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Versorgungsnetzes und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Mitgliedern folgende Gebühren zu entrichten:

### **A.) Anschlussgebühren (Allgemein)**

Diese sind aufgrund einer Wasserliefervereinbarung (Anschlussvereinbarung), deren Höhe und Zahlungsweise in dieser Gebührenordnung festgelegt ist, grundsätzlich vor Errichtung des Anschlusses der Verbrauchsanlage zu entrichten. Für die Festlegung der Länge der Hausanschlussleitung gilt die Entfernung zwischen dem Wasserzähler und der Abzweigung von der Transportleitung.

Der Anschlusswerber hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige pauschalierte Zahlung zu entrichten, die sich auf den jeweilig zu versorgenden Objekttyp bezieht. Die Anschlussgebühr ist ein pauschalierter Tarif in der jeweilig gültigen Fassung, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, mit folgenden inkludierten Leistungen:

Die pauschalierten Anschlusskosten umfassen die Installationsarbeiten und die Kosten der erforderlichen Anschlussmaterialien für die Leitungsausführung bis zu einer Anschlusslänge von 50 Meter. Das zu verlegende Leitungsmaterial wird ausschließlich von der Wassergenossenschaft Bad Gams beigestellt. Bei einer größeren Entfernung wird der Materialanteil (Schlauch, Verbinder etc.), welcher über die 50 m hinausgeht nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Sämtliche Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Abdichtungen usw.) für die Anschlussleitung sind vom Anschlusswerber zu erbringen. Von der Wassergenossenschaft erfolgen nur die Materialbeistellung und die Installation.

Der pauschalierte Anschlussstarif umfasst die vor angeführte maximale Hausanschlussleitungslänge zwischen verbandsseitig vorgegebener Anschlussmöglichkeit (Abgang Haupt- bzw. Versorgungsleitung) bis zum Anschlussobjekt einschließlich Wassermessanlage.

Bei nachträglichen Änderungen des Anschlussobjektes (Errichtung von zusätzlichen Wohn- und Betriebsstätten) ist der jeweilige Kostenaufschlag zur bereits geleisteten Anschlussgebühr, laut der jeweils gültigen Gebührenordnung und eventueller Mehrkosten für Leitungsverstärkungen, zu entrichten.

### **Anschlussgebühren 2026**

- |  |             |
|--|-------------|
| <b>1) Einfamilienhaus oder Landwirtschaft</b>                    |             |
| Grundpreis   | € 3.300, -- |
| <b>2) Einfamilienwohnhaus mit einer zusätzlichen Wohneinheit</b> |             |
| Grundpreis   | € 3.300, -- |
| Aufpreis für die zusätzliche Wohneinheit                         | € 330, --   |
| <b>3) Mehrfamilienwohnhäuser</b>                                 |             |
| Grundpreis   | € 3.300, -- |
| Aufpreis:  |             |
| a) Mietwohnungen   |             |
| Je Wohneinheit bis 40 m <sup>2</sup>                             | € 330, --   |
| Je Wohneinheit über 40 m <sup>2</sup>                            | € 500, --   |
| b) Eigentumswohnungen je Wohneinheit                             | € 3.300, -- |
| c) Miet-Kaufwohnungen je Wohneinheit                             | € 3.300, -- |

**4) Betriebs bzw. Gewerbeanschluss:**

Grundpreis	€ 3.300, --
Aufpreis je Betriebseinheit	€ 500, --

**5) Anschluss öffentlicher Einrichtungen (Gemeinden, usw.)**

Festlegung der Anschlussgebühr nach jeweiligem Mitgliederbeschluss.

**B.) Laufende Gebühren****1.) Wasserbezugsgebühren € 0,93 je m<sup>3</sup>**

Wertanpassung der Wassergebühren (Beschluss Genossenschaftsversammlung 2018)

Der Wasserpreis wird aufgrund der laut Mitgliederbeschluss geltenden Gebührenordnung festgelegt. Er unterliegt ab 2020 jenen Veränderungen, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise lt. Veröffentlichung der Statistik Austria oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Preisberechnung erfolgt unter Anwendung der durchschnittlichen Indexziffer des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. durchschnittlicher VPI des Jahres 2019 wird für die Abrechnungsperiode 09-2019 bis 09-2020 herangezogen).

Eine Tarifänderung wirkt auf den Wasserpreis ab der nächsten Abrechnungsperiode. Der Wasserpreis verändert sich gegenüber dem zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 5 %, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 5 % und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.

Der sich durch die Indexanpassung ergebende Wasserpreis wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Die Anpassung gilt auch für Abrechnung mit der WG-Wildbachberg und die WG-Niedergams

**2.) Bereitstellungsgebühr** (Beschluss Genossenschaftsversammlung 2026)

Die Bereitstellungsgebühr dient der Bereitstellung des benötigten Trinkwassers, durch die Anlagenteile der Wassergenossenschaft, (Benutzung und Erhaltung von Transport- und Anschlussleitungen, Behälteranlagen, Schachtbauwerke, Instandhaltung der Quellschutzgebiete und Quellen etc.). Die Bereitstellungsgebühr gelangt bei allen von der Wassergenossenschaft Bad Gams angeschlossenen Objekten mit ihren unmittelbar dazugehörigen Nebengebäuden oder in Verbindung stehenden Gebäudeteilen, mit den darin errichteten Wohnungs- und Betriebseinheiten (davon ausgenommen sind Betriebseinheiten, die im Familienverband geführt werden), sowie vom Anschlusswerber in weiterer Folge angeschlossene Folgeobjekte, zur Anwendung.

Von einer Wohnungs- bzw. Betriebseinheit spricht man, wenn folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Eine Wohneinheit setzt sich aus einer baulich ausgestatteten Kochgelegenheit (Küche oder Kochnische), Sanitärräume (Waschgelegenheit und Toilette) und Wohnräume zusammen. Eine Betriebseinheit gilt für alle gewerbebehördlich genehmigten Gewerbe- und Betriebssparten.

Diese setzen sich aus der Arbeitsstätte und den eigens dazugehörigen Sanitärräumen (Toiletten, Waschräume usw.) zusammen. Wohn- und Betriebseinheiten unterliegen keiner Größenordnung.

Die Bereitstellungsgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist wie in Punkt 1. (Wertsicherung für der Wassergebühren) angeführt, im selben Ausmaß wertgesichert.

**Bereitstellungsgebühr je Wohn- bzw. Betriebseinheit pro Monat € 2.--**

**3.) Zählermiete je Zählerleinrichtung**

Wasserzählermiete pro Jahr für Q= 2,5 m <sup>3</sup> /h und Q= 4,0 m <sup>3</sup> /h Zähler	€ 25,--
Wasserzählermiete pro Jahr für Q= 10 m <sup>3</sup> /h Zähler	€ 40,--

**Bei den vorgenannten Gebühren ist der Mehrwertsteuersatz von derzeit 10% hinzuzurechnen.**